

volkswirtschaftlichen Möglichkeiten und örtlichen Bedingungen" (Art. 37) hat, trägt der Tatsache Rechnung, daß noch nicht alle Bedürfnisse im vollen Umfange befriedigt werden können. Dazu ist ein weiteres Wachstum des gesellschaftlichen Wohnungsfonds und dazu wiederum ein Ansteigen der gesellschaftlichen Arbeitsproduktivität und Leistungsfähigkeit notwendig. Nach den Beschlüssen der SED, der Volkskammer und der Regierung über den Neubau sowie die Modernisierung von Wohnungen wird bis 1990 die Wohnungsfrage schrittweise und endgültig gelöst.⁶² Jeder Bürger weiß dadurch sein Recht auf Wohnraum zunehmend gesichert.

Die Bürger haben gleichen Anspruch auf Wohnraum und dessen gerechte Verteilung unter öffentlicher demokratischer Kontrolle. Sämtliche Mietpreise, ob für Wohnraum im Volkseigentum, im genossenschaftlichen oder privaten Eigentum, werden vom Staat festgelegt und überprüft. Mietwucher wird nicht geduldet. An große Familien oder alte Menschen mit geringer Rente bzw. Sozialfürsorgeunterstützung werden staatliche Mietzuschüsse gezahlt. Für Familien mit einem monatlichen Bruttoverdienst bis zu 2 000,— M wurden niedrigere Mietpreise für Neubauwohnungen festgesetzt.

Mit dem Rechtsschutz bei Kündigungen wird eine wesentliche juristische Garantie des Rechts auf Wohnraum in der Verfassung verankert. Der Kündigungsschutz bedeutet, daß der Mieter nicht durch willkürliches Verhalten des Vermieters zur Aufgabe seines Wohnraums gezwungen werden kann. Nach dem Zivilgesetzbuch (§ 120) kann das Mietverhältnis gegen den Willen des Mieters nur durch das Gericht auf Verlangen des Vermieters in gesetzlich geregelten Fällen aufgehoben werden.

5.2.3. *Die geistig-kulturellen Rechte und Pflichten*

Das *Grundrecht auf Bildung* (Art. 25 u. 26) gehört zu den größten Errungenschaften des Sozialismus in der DDR.⁶³ Sein komplexer Inhalt umfaßt als Bestandteile das Recht auf wissenschaftliche Bildung, das gleiche Recht auf Bildung für alle Bürger sowie das Recht auf allseitige Bildung. Weiterhin ist damit das Recht auf wissenschaftliche, kulturell-künstlerische und sportliche Betätigung unmittelbar verbunden.

Aus dem Grundrecht auf Bildung als einem *Recht auf wissenschaftliche Bildung* folgt, daß alle Bildung, die den Bürgern vermittelt wird, mit der wissenschaftlichen Weltanschauung und den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Kultur übereinstimmen muß. Den Bürgern ist ein in der Praxis erprobtes und anwendbares Wissen in wissenschaftlich begründeten Formen und mit den besten pädagogischen Methoden zu vermitteln. Der Sicherung der Wissenschaftlichkeit der Bildung dienen u. a. der staatliche und gesellschaftliche Charakter des Bil-

62 Vgl. W. Junker, „Unser Wohnungsbauprogramm - bedeutendste sozialpolitische Aufgabe“, *Einheit*, 4/1974, S. 424 ff.

63 Ausführlicher vgl. E. Poppe, *Mensch und Bildung in der DDR*, Berlin 1965.